
Datum: 10.08.2004
Gericht: Landgericht Kleve
Spruchkörper: die 1. große Strafkammer des Landgerichts Kleve
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 111 Qs 53/04
ECLI: ECLI:DE:LGKLE:2004:0810.111QS53.04.00

Tenor:

Auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten wird der Widerrufsbeschluss des Amtsgerichts Kleve vom 19.03.2004 aufgehoben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Verurteilten werden der Landeskasse auferlegt.

-
- Gründe: 1
- Das Amtsgericht Kleve hat gegen den Verurteilten mit Urteil vom 05.10.2001 wegen Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren mit Strafaussetzung zur Bewährung 2
- grunde liegende Erwartung nicht erfüllt hat, § 56f Abs.1 Satz 1 Ziffer 1 StGB. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen läßt sich hier nicht mit ausreichender Sicherheit feststellen. 3
- Der Verurteilte ist zwar durch das Amtsgericht Saarbrücken rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden. Dass der Verurteilte diese weitere Tat im Lauf der Bewährungszeit in vorliegender Sache begangen hat, steht indes nicht fest. Die Verurteilung ist gerade mangels entsprechender Feststellungen im Wege der Wahlfeststellung erfolgt. Es steht lediglich fest, dass überhaupt eine weitere Tat vom Verurteilten begangen wurde. Hat er die Tat jedoch — als falsche Verdächtigung — vor seiner Verurteilung in vorliegender Sache begangen, also nicht in der laufenden Bewährungszeit, kann sie nicht zur Begründung eines Bewährungswiderrufes herangezogen werden. Hiervon ist jedoch bei der Prüfung des Widerrufs mangels konkreter Feststellungen zu Gunsten des Verurteilten auszugehen. 4

Die Überlegung, dass dann eine Gesamtstrafe aus der Strafe in vorliegender Sache und der Strafe aus der erneuten Verurteilung durch das Amtsgericht Saarbrücken zu bilden wäre, vermag hieran nichts zu ändern. Für einen Widerruf der Strafaussetzung muss mit ausreichender Sicherheit feststehen, dass eine erneute Straftat innerhalb des Laufes der Bewährungsfrist begangen worden ist. Im übrigen erscheint zweifelhaft, ob eine Gesamtstrafenbildung in Betracht kommt, da ebenfalls nicht sicher festgestellt werden kann, dass der Verurteilte vor seiner Verurteilung in vorliegender Sache eine weitere Straftat, die dann gesamtstrafenfähig wäre, begangen hat.

Die angefochtene Entscheidung enthält im übrigen auch keine Ausführungen dazu, warum — 6
das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für den Widerruf unterstellt — der Widerruf als
schärfste Maßnahme hier erforderlich ist, obwohl dem Verurteilten im Rahmen der erneuten
Verurteilung durch das Amtsgericht Saarbrücken noch einmal Bewährung bewilligt worden
ist.